

**Auszug aus der Niederschrift
über die 10. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 18.08.2020**

Zu TOP: 4.1

An den Finanzausschuss: Besteuerung der öffentlichen Hand

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorlage: AN 0026/2019

Herr Nitsche verweist auf das der Einladung beiliegende Informationsschreiben vom 05.08.2020. Er teilt mit, dass mit der Verabschiedung des Corona-Steuerhilfegesetzes die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie bis zum 31.12.2023 verlängert wurde.

Herr Winter fragt nach, ob es Konsequenzen gibt, welche zu Mehrbelastungen des Haushaltes führen. Laut Herrn Nitsche wurden die Fachämter über die Neuregelung informiert. Ob Mehr- oder Minderbelastungen vorliegen, können nur die Fachämter mitteilen.

Herr Gränert merkt an, dass die neue Frist lediglich eine Option ist. Er möchte wissen, ob vor dem 01.01.2023 eine Umstellung möglich wäre bzw. ob diese Frist eingehalten werden kann. Herr Nitsche teilt dazu mit, dass aktuell Bewertungen vorgenommen werden. Die Anwendung ist ab 01.01.2023 verpflichtend. Eine Umstellung vor dem 01.01.2023 ist nicht umsetzbar.

Auf Nachfrage von Herrn Pieper teilt Herr Nitsche mit, dass im Amt für Planung und Bau, bereits eine Grundlagenschulung erfolgt ist. Laut Herrn Nitsche betrifft die Umsetzung des § 2b UStG viele Mitarbeiter der Verwaltung, es werden umfassende Schulungen in allen Bereichen erfolgen. Es liegt noch kein Schulungsplan vor.

Herr Pieper fragt nach, ob die Umstellung Preiserhöhungen an die Bürger zur Folge hat. Herr Nitsche teilt dazu mit, dass dies den Fachämtern obliegt.

Herr Pieper bedankt sich für die Ausführungen sowie für das umfangreiche Informationsschreiben.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Madlen Zicker

Stralsund, 12.01.2022